

Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Severin, Ruppichteroth

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 313.) geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom 11.11.15 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs St. Florianstraße in Ruppichteroth – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,

- c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 01.12.15..... in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 10.02.2010 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Ruppichteroth, den 17.11.15.....

Die Kath. Kirchengemeinde St. Severin

Dr. Heinzer, pfr.

Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

H. J. Jammal

Mitglied des Kirchenvorstandes



H. Galtnerbach

Mitglied des Kirchenvorstandes

**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung
der Kath. Kirchengemeinde St. Severin in Ruppichteroth vom 01.12.2015**

Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

I. für Gräber:

1. Reihengrabstätten:

- | | |
|---|-------------|
| a) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(vgl. § 18 Nr. 1 OFrdh) | EUR 300,00 |
| b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnen
(vgl. § 18 Nr. 1 OFrdh) | EUR 1950,00 |
| c) Rasenreihengräber für Erdbestattungen und Urnen
(vgl. § 18 Nr. 2 OFrdh) | EUR |
| d) Urnenreihengräber
(vgl. § 18 Nr. 3 OFrdh) | EUR |
| e) Rasenreihengräber für Urnen
(vgl. § 18 Nr. 4 OFrdh) | EUR |
| f) Reihengräber für die Bestattung von Tod- und Fehlgeburten
(vgl. § 18 Nr. 5 OFrdh) | EUR |

2. Wahlgrabstätten:

- | | |
|---|--------------|
| a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnen
(vgl. § 18 Nr. 6 OFrdh) | |
| aa) Einzelgräber | EUR 900,00 |
| ab) Familiengräber für Erdbestattungen | EUR 1.800,00 |
| b) Urnenwahlgräber
(vgl. § 18 Nr. 7 OFrdh) | EUR 800,00 |
| c) Kolumbarien: (vgl. § 18 Nr. 8 OFrdh) | |

3. Verlängerung der Nutzungszeit (Wahlgräber)	
a) Einzelgräber (Verlängerungsgebühr) (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)	EUR 900,00
b) Einzelgräber (Ausgleichsgebühr ¹) pro Jahr (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)	EUR 30,00
c) Familiengräber (Verlängerungsgebühr) (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)	EUR 1.800,00
d) Familiengräber (Ausgleichsgebühr ¹) pro Jahr (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)	EUR 60,00
e) Urnenwahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)	EUR 800,0
f) Urnenwahlgrabstätten (Ausgleichsgebühr ¹) pro Jahr (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)	EUR 40,00
g) Kolumbarium (Verlängerungsgebühr je Kammer) (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)	EUR
h) Kolumbarium (Ausgleichsgebühr ¹ je Kammer) pro Jahr (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)	EUR

II. im Genehmigungsverfahren für:

1. ein Grabmal auf einem	
a) Reihengrab	EUR 10,00
b) Einzelgrab	EUR 10,00
c) Familiengrab	EUR 10,00
2. sonstige bauliche Anlagen (z.B. Grabeinfassung)	
	EUR 10,00
3. die Erteilung einer Erlaubnis (vgl. § 4 Abs. 3 OFrdh)	
	EUR 10,00

4. eine Exhumierung	EUR 10,00
5. die Erteilung einer Berechtigungskarte (vgl. § 6 Abs. 3 OFrdh)	EUR 10,00
6. die Ausstellung einer Verleihungsurkunde (gilt auch für Rechtsnachfolger vgl. § 20 Abs. 11 OFrdh)	EUR 10,00
7. das Entfernen von Grabanlagen (vgl. § 34 OFrdh) für Kinder- und Urnengräber	EUR 120,00
für Einzelgräber	EUR 200,00
für Doppelgräber	EUR 300,00
Erstmaliges Abräumen der neuen Grabflächen von Kränzen, Gestecken und Blumen	
a) bei Urnengräbern	EUR 25,00
b) bei Einzel- und Doppelgräbern	EUR 50,00
III. Benutzung der Friedhofskapelle (soweit vorhanden)	EUR 120,00
IV. Benutzung des Kühlraumes (soweit vorhanden) pro Tag	EUR

VIII. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.12.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 10.02.2010 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Ruppichteroth, den 17.11.2015

Die Kath. Kirchengemeinde St. Severin

Dr. Heinzen, pfr.
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

H. J. Dommel

Mitglied des Kirchenvorstandes

H. Battenbach
Mitglied des Kirchenvorstandes

